

1971	Ausgegeben zu Bonn am 22. September 1971	Nr. 98
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 71	Neunzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Neunzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO) 9232-1-14	1597
10. 9. 71	Bekanntmachung der Bestimmung der zuständigen Stelle für den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern nach dem Berufsbildungsgesetz	1599

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 46	1599
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1600

**Neunzehnte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Neunzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 15. September 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dürfen Reifen, deren Lauffläche zur Erhöhung der Gleitsicherheit auf vereister Fahrbahn mit Metall- oder ähnlichen Stiften (Spikes) versehen ist, unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. nur zwischen dem 15. November und dem 15. März,
2. nur an Personenkraftwagen sowie an anderen Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 2,8 t beträgt,
3. nur bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 100 km/h; vorgeschriebene oder angeordnete niedrigere höchstzulässige Geschwindigkeiten bleiben unberührt, und

4. nur dann, wenn an der Rückseite des Fahrzeugs — ausgenommen Anhänger — deutlich lesbar ein kreisrundes, weißes Geschwindigkeitsschild mit einem Durchmesser von 150 mm angebracht ist, das in schwarzer Farbe die Aufschrift 100 trägt; die Ziffernhöhe sowie die Strichstärke richten sich nach § 58 Abs. 1 Satz 3 StVZO. Das Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift 100 entfällt, wenn das Fahrzeug mit einem Geschwindigkeitsschild ausgerüstet ist, das eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit als 100 km/h anzeigt.

(2) § 30 StVZO bleibt unberührt.

§ 2

Es werden aufgehoben

1. § 2 der Vierzehnten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Vierzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 27. Oktober 1966 (Bundesanzeiger Nr. 205 vom 29. Oktober 1966),
2. die Sechzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Sechzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 5. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 89),

3. die Achtzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Achtzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 22. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 262).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Bekanntmachung
der Bestimmung der zuständigen Stelle
für den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern
nach dem Berufsbildungsgesetz**

Vom 10. September 1971

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), sowie des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) bestimme ich für den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern und für die der Aufsicht des Bundesministers des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Bundesverwaltungsamt zur zuständigen Stelle.

Bonn, den 10. September 1971

DI 5 — 215 630 — 1/13

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 46, ausgegeben am 18. September 1971

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 71	Bekanntmachung des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 19. Januar 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Bau und den Betrieb eines Höchstflußreaktors	1089
20. 8. 71	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die Rechtsstellung dänischer Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	1092
24. 8. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1095
25. 8. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1096
26. 8. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	1097
31. 8. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	1098
2. 9. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1099
2. 9. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	1100
14. 9. 71	Bekanntmachung des Zollübereinkommens vom 8. Juni 1970 über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	1101

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1951/71 der Kommission zur Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung einiger Zitrusfrüchte während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1971/1972	9. 9. 71	L 205/10
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1952/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 9. 71	L 206/1
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1953/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 9. 71	L 206/3
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1954/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 9. 71	L 206/5
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1955/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 9. 71	L 206/7
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1956/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	10. 9. 71	L 206/10
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1957/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	10. 9. 71	L 206/13
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1958/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	10. 9. 71	L 206/15
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1959/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	10. 9. 71	L 206/17
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1960/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 9. 71	L 206/19
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1961/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	10. 9. 71	L 206/20
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1962/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	10. 9. 71	L 206/23
9. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1963/71 der Kommission zur Änderung der bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	10. 9. 71	L 206/24
10. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1964/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 9. 71	L 207/1
10. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1965/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 9. 71	L 207/3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.